

Bürgermeister Reinthaler eröffnet die 2. Sitzung des Gemeinderates im Jahr 2020 entgegen dem Sitzungsplan und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

GR Flotzinger hat sich kurzfristig entschuldigen lassen und bleibt der Sitzung fern.

Zur Verständigung eines Ersatzmitgliedes blieb keine Zeit mehr.

Vor Eintritt in die Tagesordnung gibt BGM Reinthaler folgende Abänderung bekannt:

- **Antrag des Vorsitzenden zur Abänderung der Tagesordnung**

„Beratung des TOP 8 – Bericht Prüfungsausschuss – unter Ausschluss der Öffentlichkeit in geheimer Sitzung im Anschluss an diese Sitzung.“

Begründung:

Wie bereits unter den Fraktionen abgesprochen, wird der TOP unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt.

Beratung:

Keine Wortmeldungen.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird die Behandlung des TOP 8 unter Ausschluss der Öffentlichkeit im Anschluss an diese Sitzung per Handzeichen einstimmig beschlossen.

- **Dringlichkeitsantrag des Vorsitzenden**

„Wasserversorgung Ort – Pumpversuch/Analyse – Auftragsvergabe“

Begründung:

Da seit 16.06.2020 die aktuellen Informationen seitens der Firmen HIPI und AIT betreffend Pumpversuch vorliegen, sollen sogleich die nächsten Auftragsvergaben beraten und beschlossen werden, um eine rasche Abwicklung der weiteren Schritte zu gewährleisten.

Beratung:

Keine Wortmeldungen.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird die Aufnahme des im Dringlichkeitsantrag dargelegten TOP „Wasserversorgung Ort – Pumpversuch/Analyse – Auftragsvergabe“ in die Tagesordnung vor dem TOP „Allfälliges“ per Handzeichen einstimmig beschlossen.

1. Kaufvertrag Objekt und Parzelle 589/5

Der Kaufvertragsentwurf – erstellt vom Notariat Obernberg, Mag. Hauser liegt vor. Dieser wird den Gemeinderäten per Bildschirmpräsentation vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Ebenso liegt mittlerweile das Ergebnis der vom GMR in einer vorigen Sitzung geforderten und erfolgten Bodenuntersuchung durch die Fa. AGROLAB, Meggenhofen vor.

In der zusammenfassenden Bewertung dieser am 25.05.2020 am Grundstück 589/5 entnommenen und analysierten Untergrundproben ergaben geringe Konzentrationen an Kohlenwasserstoff (KW). Es **wurden keine Prüfwerte gem ÖNORM S-2088-1 überschritten**. Das über die 2 Baggerschürfe untersuchte Grundstück 589/5 kann als **nicht kontaminiert** eingestuft werden.

Die Erhöhung von 1.500 Euro ergibt sich durch die Indexierung im Vorvertrag. Dafür wurde die Bodenuntersuchung von der Fa. Zahrer bezahlt.



mag. bertold hauser
öffentlicher notar

marktplatz 10_4982 obernberg am inn
T +437758/4002_F DW 19_E office@notar-obernberg.at
DVR 4016293

MH./MR.

AZ. 290/2016

KAUFVERTRAG

abgeschlossen zwischen:

- A) Herrn Karl ZÄHRER, geb. 25.07.1954, SVN 1294, 4974 Ort im Innkreis 60,
- im Folgenden kurz "verkaufende Partei" genannt - einerseits und

- B) der **Gemeinde Ort im Innkreis**, 4974 Ort im Innkreis 81,
- im Folgenden kurz "kaufende Partei" genannt - andererseits

wie folgt:

Erstens: Die verkaufende Partei verkauft und übergibt an die kaufende Partei und diese kauft und übernimmt von Ersterer aus dem Gutsbestand der ihr alleingehörenden Liegenschaft EZ 171 KG 46025 Ort im Innkreis das Grundstück 589/5 mit 2.635 m² mit dem darauf befindlichen Stadl - im Folgenden kurz "Vertragsobjekt" genannt - samt rechtlichem und tatsächlichem Zugehör und mit allen damit verbundenen Rechten, Vorteilen und Pflichten, so wie die verkaufende Partei das Vertragsobjekt bisher besessen und benützt hat bzw. zu besitzen und zu benützen berechtigt war.

Bewegliches Inventar ist nicht mitverkauft.

Zweitens: Als angemessener Kaufpreis wird der Pauschalbetrag in Höhe von€151.500,-- (hunderteinundfünfzigtausendfünfhundert Euro) vereinbart.

Im Kaufpreis ist keine Umsatzsteuer enthalten. Von einer Option zur Geltendmachung der Umsatzsteuer wird seitens der verkaufenden Partei nicht Gebrauch gemacht.

Die kaufende Partei verpflichtet sich, den Kaufpreis binnen drei Wochen nach allseitiger Vertragsunterfertigung vollkommen abzugsfrei an die verkaufende Partei zu Händen des Schriftenverfassers treuhändig auf ein von diesem bekanntzugebendes Anderkonto zu überweisen, mit dem für beide Vertragsteile unwiderruflichen Auftrag,

1. die Lastenfreistellung des Vertragsobjektes durchzuführen,
2. die Immobilienertragsteuer gem § 30b EStG abzuführen und
3. den sich ergebenden Kaufpreisrestbetrag nach Abzug der Lastenfreistellungs- und Geldgebarungskosten sowie der Kosten im Zusammenhang mit der Immobilienertragssteuer, wozu der Schriftenverfasser hiemit ausdrücklich ermächtigt ist, nach Sicherstellung der vertragskonformen Grundbuchsdurchführung an die verkaufende Partei zur Auszahlung zu bringen.

Bei Einhaltung dieser Zahlungsfrist wird seitens der verkaufenden Partei auf eine zwischenzeitige Verzinsung, Wertsicherung und Sicherstellung des Kaufpreises ausdrücklich verzichtet.

Im Falle des Zahlungsverzuges sind 4 % Verzugszinsen p.a. zu entrichten.

Auf dem Anderkonto in der Zwischenzeit abreifende Zinsen gebühren für den Fall des Zustandekommens dieses Vertrages der verkaufenden Partei, ansonsten der kaufenden Partei.

Im Zusammenhang mit dieser Treuhandenschaft wird von den Vertragsparteien mit dem Schriftenverfasser eine eigene Treuhandvereinbarung abgeschlossen.

Drittens: Die verkaufende Partei behält sich hiemit ausdrücklich das Recht vor, von diesem Vertrag dann zurückzutreten, wenn die kaufende Partei ihren Verpflichtungen zur ordnungsgemäßen Bezahlung des Kaufpreises und/oder Grundwerbsteuer nicht innerhalb der vertraglich vereinbarten Frist nachkommt. Der Rücktritt ist durch Einschreibebrief an die andere Partei und an den Schriftenverfasser zu erklären und setzt den ungenützten Ablauf einer mit eingeschriebener Mahnung zu setzenden, mindestens 14-tägigen Nachfrist, voraus. Die Postaufgabe des Rücktrittschreibens innerhalb offener Frist ist fristwährend.

Viertens: Die Übergabe und Übernahme des Vertragsobjektes in den tatsächlichen Besitz und Genuss der kaufenden Partei samt damit verbundenen Nutzen und Lasten erfolgt mit dem Tag der ordnungsgemäßen Kaufpreisberichtigung und hat die kaufende Partei ab dem folgenden Monatsersten Steuern und Abgaben aller Art zu tragen.

Fünftens: Die verkaufende Partei haftet

1. dafür, dass das Vertragsobjekt vollkommen geldlasten- und bestandfrei in das Eigentum der kaufenden Partei übergeht;
2. dafür, dass keinerlei Steuern, Abgaben oder sonstige Verbindlichkeiten (wie z.B. Schulden, Mietzins- oder Mietkautionsrückforderungen etc.) offen oder rückständig sind, für die die kaufende Partei zu einer Haftung herangezogen werden könnte;
3. dafür, dass keinerlei verwaltungsbehördliche (wie z.B. baupolizeiliche) Auflagen bestehen und keinerlei Verwaltungs- und Gerichtsverfahren hinsichtlich der Vertragsliegenschaft anhängig sind;
4. weder für ein bestimmtes Flächenausmaß noch für eine bestimmte Beschaffenheit oder Eigenschaft des Vertragsobjektes und übernehmen auch keinerlei Haftung, dass eine weitere Bebauung des Vertragsobjektes oder eine Änderung der bisherigen Grundstücksnutzung zulässig ist.

Für die Freiheit von Altlasten und Kontaminierungen wird von der verkaufenden Partei nur insoweit gehaftet, als diese verbindlich und ausdrücklich erklärt, dass ihr nicht bekannt ist, dass auf dem Vertragsobjekt irgendwelche Ablagerungen, Altlasten oder sonstige umweltrechtlich relevante Umweltschäden, wie z.B. Boden- oder Gewässerverunreinigungen oder sonstige Kontaminierungen vorliegen und sie auch keine Kenntnis von Indizien einer Bodenkontaminierung oder von einer altlastenverdächtigen Vornutzung hat.

Sechstens: Die Vertragsparteien erklären ausdrücklich, dass der wahre Wert des Vertragsobjektes beiderseits bekannt ist und wird Leistung und Gegenleistung nach den gegebenen Verhältnissen ausdrücklich als angemessen anerkannt. Zwischen den Parteien herrscht daher Einigkeit darüber, dass das Rechtsmittel des § 934 ABGB (Anfechtung wegen Verletzung über oder unter die Hälfte des wahren Wertes) nicht Anwendung zu finden hat.

Darüber hinaus verzichten die Vertragsparteien auf eine Anfechtung dieses Vertrages wegen Irrtums.

Siebtens: Der kaufenden Partei wurde ein dem EAVG entsprechender Energieausweis des Vertragsobjektes ausgehändigt.

Achtens: Die Vertragsparteien werden vom Schriftenverfasser über die Bestimmungen der §§ 69 ff. des Versicherungsvertragsgesetzes belehrt, insbesondere bezüglich der Möglichkeit der Aufkündigung der bestehenden Elementarversicherung durch die kaufende Partei innerhalb einer 30-tägigen Frist ab erfolgter Verbücherung ihres Eigentumsrechtes sowie der Verpflichtung, die Veräußerung dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

Im Falle der Kündigung der Versicherung hat die gesetzliche Regelung zu gelten und ist die verkaufende Partei in Kenntnis darüber, dass eine allfällige Dauerrabattrückvergütung seitens des bisherigen Versicherungsunternehmens von ihr zu begleichen wäre. Wird die seitens der verkaufenden

Partei im Falle der Kündigung bereits getätigte Prämienzahlung durch das neue Versicherungsunternehmen verrechnet, so hat die kaufende Partei der verkaufenden Partei die von dieser geleistete Prämienanzahlung aliquot zu vergüten.

Neuntens: Die kaufende Partei erklärt im Sinne des § 16 Abs. 1 Z. 3 des Oö. Grundverkehrsgesetzes 1994, in der Fassung der Oberösterreichischen Grundverkehrsgesetz-Novelle 2002, dass der diesem Vertrag zugrundeliegende Rechtserwerb nach diesem Landesgesetz genehmigungsfrei zulässig ist.

Den Vertragsparteien sind im vollen Umfang die Strafbestimmungen des § 35 dieses Gesetzes sowie allfällige zivilrechtliche Folgen einer unrichtigen Erklärung (Nichtigkeit des Rechtsgeschäftes, Rückabwicklung) bekannt.

Die kaufende Partei ist einem österreichischen Staatsbürger gleichgestellt.

Zehntens: Der Schriftenverfasser wird von den Vertragsparteien mit der Selbstberechnung der Grunderwerbsteuer beauftragt. Die kaufende Partei verpflichtet sich, die errechnete Grunderwerbsteuer binnen vierzehn Tagen nach Vorschreibung durch den Schriftenverfasser auf das entsprechende Anderkonto bei der Notartreuhandbank zur Überweisung zu bringen, sodass die fristgerechte Weiterüberweisung an das Finanzamt und die grundbücherliche Eintragung durch Bestätigung seitens des Schriftenverfassers gewährleistet ist.

Für den Fall, dass der vom Schriftenverfasser vorgeschriebene Betrag nicht fristgerecht einlangen sollte, wird der Schriftenverfasser von den Vertragsparteien von der Selbstberechnung der Grunderwerbsteuer entbunden und wird der gegenständliche Vertrag sodann vom Schriftenverfasser beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel zur Anzeige gebracht. In diesem Fall ist die kaufende Partei verpflichtet, die Grunderwerbsteuer nach der Vorschreibung des Finanzamtes fristgerecht zur Einzahlung zu bringen und die verkaufende Partei diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

Elftens: Infolge der Selbstberechnung der Grunderwerbsteuer hat der Schriftenverfasser gesetzlich zwingend auch die Immobilienertragsteuer gemäß §§ 30 ff EStG selbstzuberechnen.

Hiezu erklärt die verkaufende Partei, dass

1. das Kaufobjekt kein (auch nur teilweises) Betriebsvermögen darstellt;
2. das Kaufobjekt zum 31.03.2012 nicht steuerverfangen war und sie nicht zur Regelbesteuerung optiert;
3. die Umwidmung des Vertragsobjektes von Grün- auf Bauland vor dem 01.01.1988 erfolgte.

Der Schriftenverfasser übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit der von ihm durchgeführten Selbstberechnung der Grunderwerbsteuer und Immobilienertragsteuer, wohl aber für die Weiterleitung dieser Beträge an die zuständigen Finanzämter.

Zwölftens: Die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren trägt ungeachtet der ungeteilten Haftung aller Vertragsparteien hierfür die kaufende Partei, über deren Auftrag dieser Vertrag errichtet wurde.

Die Kosten einer eventuellen rechtsfreundlichen Vertretung sind von jenem Vertragsteil zu tragen, welcher diese in Anspruch genommen hat.

Dreizehtens: Die Vertragsparteien beauftragen und bevollmächtigen den Schriftenverfasser, alle zur Abwicklung, Vergebührung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages notwendigen Rechtshandlungen zu setzen, Erklärungen abzugeben und Anträge vor Behörden und Gerichten zu stellen.

Sie erteilen ihm insbesondere Vollmacht, Beschlüsse und Bescheide von Gerichten und Behörden in Empfang zu nehmen.

Vierzehntens: Die Vertragsparteien erteilen ihre ausdrückliche Einwilligung zur Ermittlung, Verarbeitung, Verwendung und Überlassung sämtlicher personenbezogenen und sonstigen, mit diesem Rechtsgeschäft zusammenhängenden Daten in elektronischer Form, insbesondere auch zum Zweck deren Übermittlung an Gerichte und/oder Behörden im Wege des elektronischen Rechts-, Urkunden- und Verkehrsverkehrs.

Fünftehtens: Die Vertragsparteien erteilen ihre ausdrückliche Einwilligung zur Vornahme nachstehender Grundbuchseintragungen:

In EZ 171 KG 46025 Ort im Innkreis:

die Abschreibung des Grundstückes 589/5, Eröffnung einer neuen Einlage und hierauf die Einverleibung des Eigentumsrechtes für die **Gemeinde Ort im Innkreis** zur Gänze.

Sechzehntens: Es besteht Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien, dass der Urkundenverfasser die Durchführung dieses Rechtsgeschäftes besorgt; ein Auftragswiderruf kann nur durch alle Vertragsparteien erfolgen.

Siebzehntens: Das Original dieses Vertrages ist für die kaufende Partei bestimmt, während die verkaufende Partei eine einfache Kopie erhält.

Achtzehntens: Dieser Kaufvertrag wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Ort im Innkreis in der Sitzung vom **.**.20** beschlossen und genehmigt. Eine aufsichtsbehördliche Genehmigung ist nicht erforderlich.

Obernberg am Inn, am **.0*.2020

Bodenproben:



**Bodenprofilaufnahme und Bodenuntersuchung
auf der Parzelle 589/5
Ort im Innkreis, Bez. Ried i.Innkreis**

Datum: 09.06.2020
Antrag-Nr.: 1352-1
Ausfertigung: 1 von 2

Auftraggeber:
Karl Zahrer
Ort 60
4974 Ort im Innkreis

GEO RISK
Environmental Services GmbH
Hauptstraße 11
A-4981 Reichersberg

Telefon +43 (0)7758 / 400 76
Telefax +43 (0)7758 / 400 76

info@georisk.at
<http://www.georisk.at/>

1 Aufgabenstellung

Herr Karl Zahrer, Ort 60, 4974 Ort i. Innkreis, beauftragte die GEO RISK Environmental Services GmbH, Reichersberg, am 15.05.2020 mit der Aufnahme von Bodenprofilen und Bodenanalytik auf dem Grundstücken 589/5 Ort i. Innkreis, Bezirk Ried i. Innkreis.

Das Grundstück solle nach den Untersuchungen an die Gemeinde Ort im Innkreis verkauft werden. Aufgabe der Fa. GEO RISK war, den Boden geologisch aufzunehmen und Bodenproben zu entnehmen und zu analysieren, um mögliche Kontaminationen auszuschließen. Auf Grund der Nutzung des Grundstückes als Lagerplatz und Abstellplatz für Baufahrzeuge wurde die Analytik entsprechend auf den Parameter Kohlenwasserstoffe (KW-index) festgelegt. Kohlenwasserstoffe können z. B. über ausgelaufene Betriebsstoffe (Diesel) den Untergrund kontaminieren.

2 Tätigkeitsbericht

Das Grundstück 589/5 ist weitgehend eben und zur Gänze versiegelt. An der nordöstlichen Grundstücksseite befindet sich eine Lagerhalle (ehem. Bauernhofsgebäude). Die allgemeine Geländehöhe liegt bei ca. 360 m ü. A.

Zur Klärung der Bodenverhältnisse und Aufnahme des Bodenprofils wurden am 25.05.2020 auf dem Grundstück 589/5, über die Fläche verteilt, insgesamt 2 Baggerschürfe durchgeführt. Die Ansatzpunkte der Schürfe wurden von den Vertretern der Gemeinde (Bürgermeister, Amtsleiter) festgelegt. Die Schürfe wurden mittels bauseitig beigestellten Bagger, bis in eine Tiefe von ca. 1,3 m abgeteuft.

Aus den Schürfen wurden je 2 Untergrundproben entnommen und jeweils auf den Parameter KW-Index analysiert.

Durch den Projektleiter wurden die Schürfe geologisch aufgenommen und fotografiert (siehe Anlage 1.3 und Anlage 1.4).

Eine geodätische Vermessung erfolgte nicht, so dass alle Angaben auf Geländeoberkante bezogen sind.

3 Beschreibung des Untergrundes

Die Schichtfolge zeigt über die gesamte Fläche verteilt, eine zwischen 0,0 m bis maximal 0,6 m mitteldichte sandige Kiese.

Darunter folgen steife schwach sandige Schluffe (Lößlehm), welche den natürlich gewachsenen Boden darstellen.

Laut der geologischen Karte des Landes Oberösterreichs und über Aufschlussbohrungen in der näheren Umgebung (DORIS) lässt sich die Mächtigkeit des Lößlehms bis ca. 4 m Tiefe ansetzen. Darunter folgen Grobkiese bis ca. 5 m und als weitere Schichten folgen Tonmergel des Braunauer Schlier.

4 Analysergebnisse

Die aus den beiden Schürfen entnommenen Untergrundproben wurden auf den Parameter KW-Index untersucht. Die Analytik der 4 Proben ergab Konzentrationen von 13 mg/kg bis zu 78 mg/kg. Es wurde in keiner Probe der Prüfwert von 100 mg/kg überschritten. Eine deutliche Abnahme der Konzentrationen in den verschiedenen Tiefenstufen ist deutlich zu erkennen. Die genauen Konzentrationen sind dem Prüfbericht des Labors in Anlage 1.5 zu entnehmen.

5 Zusammenfassende Bewertung

Über, die am Grundstück 589/5, am 25.05.20 durchgeführten Baggerschürfe zur Erkundung des Untergrundaufbaus, konnten gleichmäßige Untergrundverhältnisse aufgeschlossen werden.

Die Bodenprofilaufnahme ergab über die Fläche verteilt eine sandige Kiesauflage mit einer Mächtigkeit bis zu 0,6 m und darunter folgenden Lößlehmen.

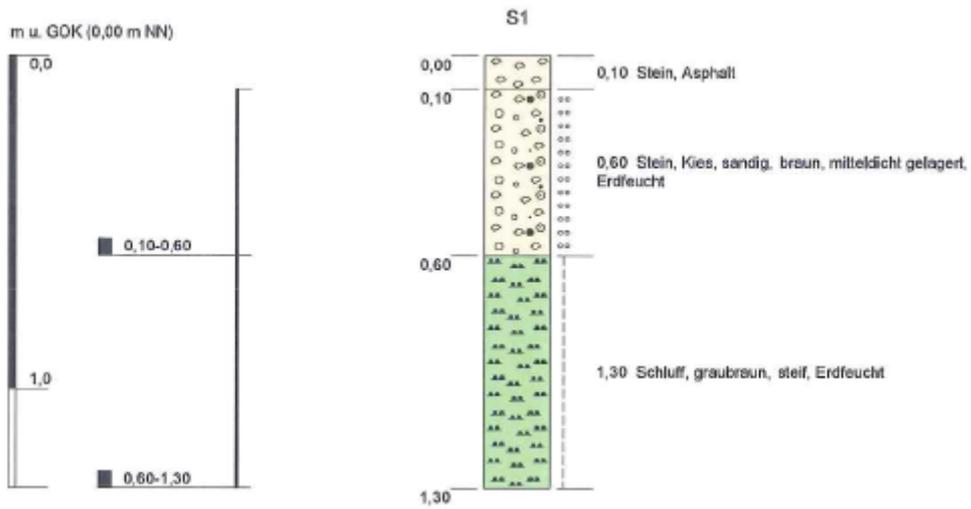
Die entnommenen und analysierten Untergrundproben ergaben geringe Konzentrationen an KW. Es wurden keine Prüfwerte gem. ÖNORM S 2088-1 überschritten.

Das über die 2 Baggerschürfe untersuchte Grundstück 589/5 kann als **nicht kontaminiert** eingestuft werden.

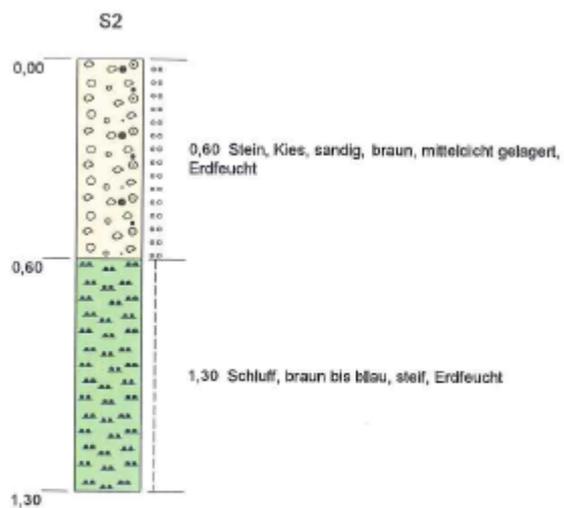
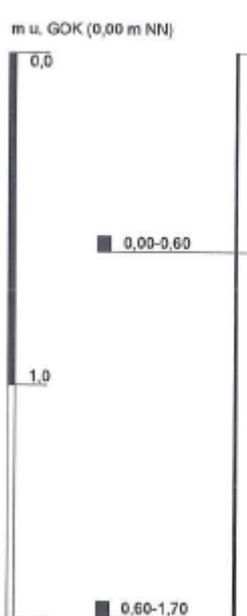
Dipl.-Geol. Th. Martin
Geschäftsführer

DI Ulrich Ueberschär
Projektleiter





Schurf 1



Schurf 2

Trappenhof Nord 3, 4714 Meggenhofen, Austria
Tel.: +43 (0)7247/21000-0, Fax: +43 (0)7247/21000-50
eMail: office@agrolab.at www.agrolab.at

AGROLAB Austria Trappenhof Nord 3, 4714 Meggenhofen

GEO RISK Environmental Services GmbH
Reichersberg 91
4981 Reichersberg

Datum 28.05.2020
Kundennr. 10085608

PRÜFBERICHT 448255 - 246348

Auftrag 448255 Projekt-Nr.: 1352 Zahrer, Ort im Innkreis
 Analysennr. 246348
 Probeneingang 25.05.2020
 Probenahme 25.05.2020
 Probenehmer Auftraggeber
 Kunden-Probenbezeichnung S1 0,1-0,6m
 Rückstellprobe Ja
 Feststoffbefund bezogen auf Gesamtfraktion
 angewandte Methodik gem. Agrolab Prüfmethoden
 Art der Probenahme keine Angabe
 Abfall-/Materialart Boden
 Maximale Korngröße/Stückigkeit >10 mm
 Größe der Laborprobe ca. 5 kg
 Auffälligkeit Probenanlieferung Keine
 Probenahmeprotokoll Nein
 Protokoll Probenaufbereitung Dokumentation der Probenaufbereitung analog EN 15002 und EN 12457-4 siehe Anlage zu Prüfbericht.

Einheit Ergebnis Nachweisgr Best.-Gr. Grenzwert Methode

Feststoff

| Parameter | Einheit | Ergebnis | Nachweisgr | Best.-Gr. | Grenzwert | Methode |
|---------------------------------|---------|----------|------------|-----------|-----------|--------------------|
| Trockensubstanz | % | 96,1 | 0,03 | 0,1 | | EN 14346 : 2006-12 |
| Kohlenwasserstoffe C10-C40 (GC) | mg/kg | 78 | 3 | 10 | | EN 14039 : 2004-09 |

Die parameterspezifischen Messunsicherheiten sowie Informationen zum Berechnungsverfahren sind auf Anfrage verfügbar, sofern die berichteten Ergebnisse oberhalb der parameterspezifischen Bestimmungsgrenze liegen.

Die Analysenwerte der Feststoffparameter beziehen sich auf die Trockensubstanz, bei den mit * gekennzeichneten Parametern auf die Originalsubstanz.

Beginn der Prüfungen: 25.05.2020
Ende der Prüfungen: 28.05.2020

Die Ergebnisse beziehen sich ausschließlich auf die geprüften Gegenstände. In Fällen, wo das Prüflabor nicht für die Probenahme verantwortlich war, gelten die berichteten Ergebnisse für die Proben wie erhalten. Die auszugsweise Vervielfältigung des Berichts ohne unsere schriftliche Genehmigung ist nicht zulässig.



AGROLAB Austria Herr Dobner, Tel. 07247/21000-27
Zeichnungsberechtigter Sachbearbeiter

Die in diesem Dokument berichteten Parameter sind gemäß ISO/IEC 17025:2005 akkreditiert. Ausschließlich nicht akkreditierte Parameter/Ergebnisse sind mit dem Symbol "*" gekennzeichnet.

Parameter sind gemäß ISO/IEC 17025:2005 akkreditiert. Ausschließlich nicht akkreditierte Parameter/Ergebnisse in Parameter sind gemäß ISO/IEC 17025:2005 akkreditiert. Ausschließlich nicht akkreditierte Parameter/Ergebnisse in Parameter sind gemäß ISO/IEC 17025:2005 akkreditiert. Ausschließlich nicht akkreditierte Parameter/Ergebnisse in Parameter sind gemäß ISO/IEC 17025:2005 akkreditiert.

PRÜFBERICHT 448255 - 246349

Auftrag 448255 Projekt-Nr.: 1352 Zahrer, Ort im Innkreis
 Analysennr. 246349
 Probeneingang 25.05.2020
 Probenahme 25.05.2020
 Probenehmer Auftraggeber
 Kunden-Probenbezeichnung S1 0,6-1,3m
 Rückstellprobe Ja
 Feststoffbefund bezogen auf Gesamtfraktion
 angewandte Methodik gem. Agrolab Prüfmethode
 Art der Probenahme keine Angabe
 Abfall-/Materialart Boden
 Maximale Korngröße/Stückigkeit <10 mm
 Größe der Laborprobe ca. 5 kg
 Auffälligt. Probenanlieferung Keine
 Probenahmeprotokoll Nein
 Protokoll Probenaufbereitung Dokumentation der Probenaufbereitung analog EN 15002 und EN 12457-4 siehe Anlage zu Prüfbericht.

| Feststoff | | Einheit | Ergebnis | Nachweisgr | Best.-Gr. | Grenzwert | Methode |
|---------------------------------|-------|---------|----------|------------|-----------|-----------|--------------------|
| Trockensubstanz | % | ° | 77,0 | 0,03 | 0,1 | | EN 14348 : 2006-12 |
| Kohlenwasserstoffe C10-C40 (GC) | mg/kg | | 23 | 3 | 10 | | EN 14039 : 2004-09 |

Die parameterspezifischen Messunsicherheiten sowie Informationen zum Berechnungsverfahren sind auf Anfrage verfügbar, sofern die berichteten Ergebnisse oberhalb der parameterspezifischen Bestimmungsgrenze liegen.

Die Analysenwerte der Feststoffparameter beziehen sich auf die Trockensubstanz, bei den mit ° gekennzeichneten Parametern auf die Originalsubstanz.

Beginn der Prüfungen: 25.05.2020
 Ende der Prüfungen: 27.05.2020

Die Ergebnisse beziehen sich ausschließlich auf die geprüften Gegenstände. In Fällen, wo das Prüflabor nicht für die Probenahme verantwortlich war, gelten die berichteten Ergebnisse für die Proben wie erhalten. Die auszugsweise Vervielfältigung des Berichts ohne unsere schriftliche Genehmigung ist nicht zulässig.

PRÜFBERICHT 448255 - 246350

Auftrag 448255 Projekt-Nr.: 1352 Zahrer, Ort im Innkreis
 Analysennr. 246350
 Probeneingang 25.05.2020
 Probenahme 25.05.2020
 Probenehmer Auftraggeber
 Kunden-Probenbezeichnung S2 0,0-0,6m
 Rückstellprobe Ja
 Feststoffbefund bezogen auf Gesamtfraktion
 angewandte Methodik gem. Agrolab Prüfmethode
 Art der Probenahme keine Angabe
 Abfall-/Materialart Boden
 Maximale Korngröße/Stückigkeit >10 mm
 Größe der Laborprobe ca. 5 kg
 Auffälligt. Probenanlieferung Keine
 Probenahmeprotokoll Nein
 Protokoll Probenaufbereitung Dokumentation der Probenaufbereitung analog EN 15002 und EN 12457-4 siehe Anlage zu Prüfbericht.

| Feststoff | | Einheit | Ergebnis | Nachweisgr | Best.-Gr. | Grenzwert | Methode |
|---------------------------------|-------|---------|----------|------------|-----------|-----------|--------------------|
| Trockensubstanz | % | ° | 92,9 | 0,03 | 0,1 | | EN 14348 : 2006-12 |
| Kohlenwasserstoffe C10-C40 (GC) | mg/kg | | 57 | 3 | 10 | | EN 14039 : 2004-09 |

Die parameterspezifischen Messunsicherheiten sowie Informationen zum Berechnungsverfahren sind auf Anfrage verfügbar, sofern die berichteten Ergebnisse oberhalb der parameterspezifischen Bestimmungsgrenze liegen.

Die Analysenwerte der Feststoffparameter beziehen sich auf die Trockensubstanz, bei den mit ° gekennzeichneten Parametern auf die Originalsubstanz.

Beginn der Prüfungen: 25.05.2020
 Ende der Prüfungen: 28.05.2020

Die Ergebnisse beziehen sich ausschließlich auf die geprüften Gegenstände. In Fällen, wo das Prüflabor nicht für die Probenahme verantwortlich war, gelten die berichteten Ergebnisse für die Proben wie erhalten. Die auszugsweise Vervielfältigung des Berichts ohne unsere schriftliche Genehmigung ist nicht zulässig.

an Parameter sind gemäß ISO/IEC 17025:2005 akkreditiert. Ausschließlich nicht akkreditierte Parameter/Ergebnisse

PRÜFBERICHT 448255 - 246351

Auftrag 448255 Projekt-Nr.: 1352 Zahrer, Ort im Innkreis
 Analysennr. 246351
 Probeneingang 25.05.2020
 Probenahme 25.05.2020
 Probenehmer Auftraggeber
 Kunden-Probenbezeichnung S2 0,6-1,3m
 Rückstellprobe Ja
 Feststoffbefund bezogen auf Gesamtfraktion
 angewandte Methodik gem. Agrolab Prüfmethode
 Art der Probenahme keine Angabe
 Abfall-/Materialart Boden
 Maximale Korngröße/Stückigkeit <10 mm
 Größe der Laborprobe ca. 5 kg
 Auffälligt. Probenanlieferung Keine
 Probenahmeprotokoll Nein
 Protokoll Probenaufbereitung Dokumentation der Probenaufbereitung analog EN 15002 und EN 12457-4 siehe Anlage zu Prüfbericht.

Einheit Ergebnis Nachweisgr Best.-Gr. Grenzwert Methode

Feststoff

| Parameter | Einheit | Ergebnis | Nachweisgr | Best.-Gr. | Grenzwert | Methode |
|---------------------------------|---------|----------|------------|-----------|-----------|--------------------|
| Trockensubstanz | % | 82,4 | 0,03 | 0,1 | | EN 14346 : 2006-12 |
| Kohlenwasserstoffe C10-C40 (GC) | mg/kg | 13 | 3 | 10 | | EN 14039 : 2004-09 |

Die parameterspezifischen Messunsicherheiten sowie Informationen zum Berechnungsverfahren sind auf Anfrage verfügbar, sofern die berichteten Ergebnisse oberhalb der parameterspezifischen Bestimmungsgrenze liegen.

Die Analysenwerte der Feststoffparameter beziehen sich auf die Trockensubstanz, bei den mit * gekennzeichneten Parametern auf die Originalsubstanz.

Beginn der Prüfungen: 25.05.2020

Ende der Prüfungen: 27.05.2020

Die Ergebnisse beziehen sich ausschließlich auf die geprüften Gegenstände. In Fällen, wo das Prüflabor nicht für die Probenahme verantwortlich war, gelten die berichteten Ergebnisse für die Proben wie erhalten. Die auszugsweise Vervielfältigung des Berichts ohne unsere schriftliche Genehmigung ist nicht zulässig.

Beratung:

Keine besonderen Wortmeldungen.

In weiterer Folge solle aber zudem der Erwerb (Tausch, Kauf, ...) des anliegenden Teilgrundstückes der Pfarre Ort angestrebt werden. Mit dem Pfarrgemeinderat bzw. dem Herrn Pfarrer sollen diesbezüglich Gespräche aufgenommen werden.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird der vorliegende Kaufvertrag zum Ankauf des Grundstückes 589/5 durch die Gemeinde Ort per Handzeichen einstimmig beschlossen.

2. Förderungsantrag B805357 BA08 ABA Mosersiedlung

Die Förderanträge an das BM f Landwirtschaft, Regionen und Tourismus betr des **Kanalbaus BA 08 Mosersiedlung** und der Wasserversorgungsanlage BA03 Mosersiedlung – finanziert durch die KPC liegen zur Beschlussfassung vor.

Der Fördersatz für die Abwasserentsorgungsanlage BA08 reduzierte sich für die Gemeinde Ort auf 22 % - die Summen gehen aus den vorliegenden Verträgen hervor und sind durch den GMR zu beschließen.

F Ö R D E R U N G S V E R T R A G

abgeschlossen aufgrund des Umweltförderungsgesetzes, BGBl Nr. 185/1993 idgF, zwischen der **Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus** als Förderungsgeber, vertreten durch die **Kommunalkredit Public Consulting GmbH**, Türkenstraße 9, A-1090 Wien und dem Förderungsnehmer **Gemeinde Ort im Innkreis**, GKZ 41220, Ort 81, 4974 Ort im Innkreis.

1. Gegenstand des Förderungsvertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages, Antragsnummer **B805357**, ist die Förderung der Maßnahme:

| | |
|--------------------------|---|
| Bezeichnung | Abwasserentsorgungsanlage BA 8 Erweiterung Mosersiedlung |
| Funktionsfähigkeitsfrist | 30.06.2019 |

die auf Vorschlag der Kommission für die Angelegenheiten der Wasserwirtschaft von der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus mit Entscheidung vom 08.05.2020 gewährt wurde.

1.2 Grundlage für die Förderungsentscheidung bilden die mit dem Förderungsansuchen vorgelegten Unterlagen gemäß § 8 der Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016 (in der Folge „FRL“). Im Falle vorsätzlicher Falschangaben bei der Antragstellung oder Abrechnung behält sich der Förderungsgeber vor, auch strafrechtliche Konsequenzen einzuleiten.

1.3 Die beiliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen (Beilage 1) und der Zuschussplan (Beilage 2), bilden integrierende Bestandteile dieses Vertrages. Im Fall von Unklarheiten bei der Vertragsauslegung können neben den Förderungsrichtlinien und den Technischen Richtlinien für die Siedlungswasserwirtschaft subsidiär auch die Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln - ARR 2014, BGBl. II Nr. 208/2014 idgF, zur Auslegung herangezogen werden.

1.4 Sofern der Förderungsnehmer seinerseits jemanden Dritten mit der Umsetzung der Maßnahme betraut (z.B. im Rahmen einer Betrauung mit einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse), verpflichtet sich der Förderungsnehmer sicherzustellen, dass die Betrauung und Finanzierung der Maßnahme im Einklang mit den beihilfenrechtlichen Bestimmungen und den Bestimmungen dieses Förderungsvertrages erfolgt.

2. Ausmaß und Auszahlung der Förderung

2.1 Für das unter Pkt. 1 beschriebene Vorhaben betragen:

| | |
|---|-----------------|
| der vorläufige Fördersatz | 22,00 % |
| die vorläufigen förderbaren Investitionskosten | 150.000,00 Euro |
| die vorläufige Pauschale für das Leitungsinformationssystem | 0,00 Euro |

Die Gesamtförderung im vorläufigen Nominale von 33.000,00 Euro wird in Form von Bauphasen- und Finanzierungszuschüssen ausbezahlt.

2.2 Der Nominalbetrag der Förderung wird gemäß § 9 Abs. 1 FRL mit einem Zinssatz von 0,00 % verzinst. Die Verzinsung beginnt mit dem nächsten 1.1. oder 1.7., welcher der Kommissionsempfehlung folgt.

2.3 Im Zuge der Endabrechnung kann von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eine Erhöhung der förderbaren Investitionskosten ohne Vorlage an die Kommission in Angelegenheiten der Wasserwirtschaft um höchstens 15 % anerkannt werden. In diesem Fall erhöht sich das Nominale entsprechend dem Fördersatz.

3. Auszahlungsbedingungen

- 3.1 Die Auszahlung der Förderung erfolgt vorbehaltlich ihrer budgetären Verfügbarkeit nach dem vorläufigen Zuschussplan in Form von Bauphasen- und Finanzierungszuschüssen auf das am Rechnungsnachweis angegebene Konto.
- 3.2 Der erste Bauphasenzuschuss wird nach Vorlage eines Rechnungsnachweises über zumindest 25 % der förderbaren Investitionskosten ausbezahlt werden. Dieser Rechnungsnachweis muss jeweils spätestens am 15.5. bzw. am 15.11. im Wege des Amtes der Landesregierung bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eingelangt sein. Die weiteren Bauphasenzuschüsse werden dann gemäß dem Zuschussplan ausbezahlt werden.
- 3.3 Der erste Finanzierungszuschuss wird nach Vorlage eines Rechnungsnachweises mit gleichzeitiger Funktionsfähigkeitsmeldung ausbezahlt werden. Dieser Rechnungsnachweis muss jeweils spätestens am 15.5. bzw. am 15.11. im Wege des Amtes der Landesregierung bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eingelangt sein. Die weiteren Finanzierungszuschüsse werden dann automatisch gemäß dem Zuschussplan ausbezahlt werden. Erfolgt die Anforderung des 1. Finanzierungszuschusses nicht rechtzeitig, werden 2 weitere Bauphasenzuschüsse in Höhe des letztvorangegangenen ausbezahlt werden, danach ruht die Förderung. Etwaige Restarbeiten sind nur dann förderungsfähig, wenn sie innerhalb der Fertigstellungsfrist (= 1 Jahr nach tatsächlicher Funktionsfähigkeit) durchgeführt werden.
- 3.4 Die Endabrechnungsunterlagen sind spätestens 1 Jahr nach Fertigstellung der Maßnahme (= spätestens 2 Jahre nach tatsächlicher Funktionsfähigkeit) dem Amt der Landesregierung vorzulegen. Ein Versäumnis dieser Frist führt zu einem Ruhen der Förderung. Die Endabrechnungsunterlagen werden nach Überprüfung durch das Land und nach erfolgter Kollaudierung an die Kommunalkredit Public Consulting GmbH weitergeleitet, welche die Endabrechnung vornimmt. Aufgrund dieser Endabrechnung wird dann der endgültige Zuschussplan erstellt, der bis zum Ende der Laufzeit der Förderung unverändert bleibt.
- 3.5 Werden Zahlungen nicht unmittelbar vom Förderungsnehmer vorgenommen, sondern über ein konzerninternes Liquiditätsmanagement („Cash Pooling“) abgewickelt, sind zusätzlich folgende Unterlagen vorzulegen:
- Nachweis über die tatsächliche Bezahlung der zur Förderung beantragten Leistungen (z.B. entsprechende Zahlungsbelege)
 - Nachweis über die Aktivierung der getätigten Investition in der Bilanz des Förderungsnehmers
 - Nachweis über den tatsächlichen Ausgleich der Belastungen durch den Förderungsnehmer bis zur Vorlage der Endabrechnung.
- 3.6 Mindestgebühr/Mindestentgelt ABA: Vom Förderungsnehmer (bzw. bei Verbänden von den kostentragenden Gemeinden) ist gemäß § 7 Abs. 1 Z 13 FRL spätestens zum Zeitpunkt der Auszahlung der ersten Förderungsrate der Nachweis zu erbringen, dass eine Benützungsg Gebühr oder ein Benützungsentgelt in der Höhe von zumindest 2 Euro/m³ inklusive USt. von den angeschlossenen Einwohnern eingehoben wird. Bei Zusammenschlüssen mehrerer gebühreneinhebender juristischer Personen wird bei Nichterreichen der Mindesthöhe die Förderung ggf. nur anteilig ausbezahlt. Dieser Nachweis ist bei Anlagen zur eigenständigen Abwasserentsorgung von bis zu 250 Hausanschlüssen oder bei Förderungen gem. § 4 Abs. 1 Z 13 bis 15 FRL nicht zu erbringen.

4. Schlussbestimmungen

- 4.1 Der Förderungsnehmer erklärt, den gegenständlichen Förderungsvertrag mittels beiliegender Annahmeerklärung vorbehaltlos anzunehmen.
- 4.2 Der Förderungsgeber erachtet sich an die Zusicherung der Förderung für die Dauer von drei Monaten ab dem Einlangen des Vertrages beim Förderungsnehmer gebunden.

Kommunalkredit Public Consulting



DI Christopher Giay



DI Dr. Johannes Laber

ANNAHMEERKLÄRUNG

Der Förderungsnehmer **Gemeinde Ort im Innkreis**, GKZ 41220, erklärt die vorbehaltlose Annahme des Förderungsvertrages vom 08.05.2020, Antragsnummer **B805357**, betreffend die Gewährung eines Bauphasen- und Finanzierungszuschusses für die Abwasserentsorgungsanlage BA 8 Erweiterung Mosersiedlung.

Der Förderungsnehmer bestätigt die Aufbringung der Finanzierung gemäß nachstehender Aufstellung sowie der dafür erforderlichen Beschlussfassungen.

| | | |
|--|-------------|------------------|
| • Anschlussgebühren | Euro | 29.030,- |
| • Eigenmittel | Euro | 15.000,- |
| • Landesmittel | Euro | |
| • Bundesmittel | Euro | 33.000,- |
| • Restfinanzierung | Euro | 42.970,- |
| Förderbare Gesamtinvestitionskosten | Euro | 150.000,- |

Rechtsverbindliche Unterfertigung durch den Förderungsnehmer

| | | | |
|--|------------------------|----|------------------|
|  Siegel | <u>Ort im Innkreis</u> | am | <u>22.6.2020</u> |
| | _____ | | |
| | _____ | | |
| | _____ | | |
| | _____ | | |
| | _____ | | |

Beratung:

Keine Wortmeldungen.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird der vorliegende Fördervertrag zwischen der Gemeinde Ort/Innkreis als Fördernehmer und dem BMLRT als Förderungsgeber, vertreten durch die KPC, betr. den Kanalbau BA08 Mosersiedlung per Handzeichen einstimmig beschlossen.

3. Förderungsantrag B805358 BA03 WVA Mosersiedlung

Die Förderanträge an das BM f Landwirtschaft, Regionen und Tourismus betr des Kanalbaus BA 08 Mosersiedlung und der **Wasserversorgungsanlage BA03 Mosersiedlung** – finanziert durch die KPC liegen zur Beschlussfassung vor.

Der Fördersatz für die Wasserversorgungsanlage BA03 reduzierte sich für die Gemeinde Ort auf 22 % - die Summen gehen aus den vorliegenden Verträgen hervor und sind durch den GMR zu beschließen.

F Ö R D E R U N G S V E R T R A G

abgeschlossen aufgrund des Umweltförderungsgesetzes, BGBl Nr. 185/1993 idgF, zwischen der **Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus** als Förderungsgeber, vertreten durch die **Kommunalkredit Public Consulting GmbH**, Türkenstraße 9, A-1090 Wien und dem Förderungsnehmer **Gemeinde Ort im Innkreis**, GKZ 41220, Ort 81, 4974 Ort im Innkreis.

1. Gegenstand des Förderungsvertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages, Antragsnummer **B805358**, ist die Förderung der Maßnahme:

| | |
|--------------------------|---|
| Bezeichnung | Wasserversorgungsanlage BA 3 Leitungserweiterung Mosersiedlung |
| Funktionsfähigkeitsfrist | 30.06.2019 |

die auf Vorschlag der Kommission für die Angelegenheiten der Wasserwirtschaft von der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus mit Entscheidung vom 08.05.2020 gewährt wurde.

1.2 Grundlage für die Förderungsentscheidung bilden die mit dem Förderungsansuchen vorgelegten Unterlagen gemäß § 8 der Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016 (in der Folge „FRL“). Im Falle vorsätzlicher Falschangaben bei der Antragstellung oder Abrechnung behält sich der Förderungsgeber vor, auch strafrechtliche Konsequenzen einzuleiten.

1.3 Die beiliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen (Beilage 1) bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages. Im Fall von Unklarheiten bei der Vertragsauslegung können neben den Förderungsrichtlinien und den Technischen Richtlinien für die Siedlungswasserwirtschaft subsidiär auch die Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln - ARR 2014, BGBl. II Nr. 208/2014 idgF, zur Auslegung herangezogen werden.

1.4 Sofern der Förderungsnehmer seinerseits jemanden Dritten mit der Umsetzung der Maßnahme betraut (z.B. im Rahmen einer Betrauung mit einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse), verpflichtet sich der Förderungsnehmer sicherzustellen, dass die Betrauung und Finanzierung der Maßnahme im Einklang mit den beihilfenrechtlichen Bestimmungen und den Bestimmungen dieses Förderungsvertrages erfolgt.

2. Ausmaß und Auszahlung der Förderung

2.1 Für das unter Pkt. 1 beschriebene Vorhaben betragen:

| | |
|---|-----------------|
| der vorläufige Fördersatz | 22,00 % |
| die vorläufigen förderbaren Investitionskosten | 100.000,00 Euro |
| die vorläufige Pauschale für das Leitungsinformationssystem | 0,00 Euro |

Die Gesamtförderung im vorläufigen Nominale von 22.000,00 Euro wird in Form von Investitionszuschüssen ausbezahlt.

2.2 Im Zuge der Endabrechnung kann von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eine Erhöhung der förderbaren Investitionskosten ohne Vorlage an die Kommission in Angelegenheiten der Wasserwirtschaft um höchstens 15 % anerkannt werden. In diesem Fall erhöht sich das Nominale entsprechend dem Fördersatz.

3. Auszahlungsbedingungen

- 3.1 Die Auszahlung der Investitionszuschüsse erfolgt vorbehaltlich ihrer budgetären Verfügbarkeit in zwei Raten nach Vorlage von Rechnungsnachweisen im Wege des Amtes der Landesregierung. Wenn ein Rechnungsnachweis spätestens zu den Terminen 15.2., 15.5., 15.8. bzw. 15.11. bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eingegangen ist, erfolgt die Auszahlung zum jeweiligen Quartalsende.
- 3.2 Der erste Investitionszuschuss wird unter Einbehaltung eines Deckungsrücklasses von 10 % nach Vorlage eines Rechnungsnachweises mit gleichzeitiger Funktionsfähigkeitsmeldung ausbezahlt werden. Etwaige Restarbeiten sind nur dann förderungsfähig, wenn sie innerhalb der Fertigstellungsfrist (= 1 Jahr nach tatsächlicher Funktionsfähigkeit) durchgeführt werden.
- 3.3 Die Endabrechnungsunterlagen sind spätestens 1 Jahr nach Fertigstellung der Maßnahme (= spätestens 2 Jahre nach tatsächlicher Funktionsfähigkeit) dem Amt der Landesregierung vorzulegen. Nach Überprüfung dieser Unterlagen und Durchführung der Kollaudierung durch das Amt der Landesregierung werden sie an die Kommunalkredit Public Consulting GmbH weitergeleitet, die die Endabrechnung vornimmt. Aufgrund dieser Endabrechnung wird der zweite Investitionszuschuss inklusive dem einbehaltenen Deckungsrücklass ausbezahlt werden.
- 3.4 Werden Zahlungen nicht unmittelbar vom Förderungsnehmer vorgenommen, sondern über ein konzerninternes Liquiditätsmanagement („Cash Pooling“) abgewickelt, sind zusätzlich folgende Unterlagen vorzulegen:
 - Nachweis über die tatsächliche Bezahlung der zur Förderung beantragten Leistungen (z.B. entsprechende Zahlungsbelege)
 - Nachweis über die Aktivierung der getätigten Investition in der Bilanz des Förderungsnehmers
 - Nachweis über den tatsächlichen Ausgleich der Belastungen durch den Förderungsnehmer bis zur Vorlage der Endabrechnung.
- 3.5 Mindestgebühr/Mindestentgelt WVA: Vom Förderungsnehmer (bzw. bei Verbänden von den kostentragenden Gemeinden) ist gemäß § 7 Abs. 1 Z 13 FRL für die Kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016 spätestens zum Zeitpunkt der Auszahlung der ersten Förderungsrate der Nachweis zu erbringen, dass eine Benützungsgebühr oder ein Benützungsentgelt in der Höhe von zumindest 1 Euro/m³ inklusive USt. von den angeschlossenen Einwohnern eingehoben wird. Bei Zusammenschlüssen mehrerer gebühreneinhebender juristischer Personen wird bei Nichterreichen der Mindesthöhe die Förderung ggf. nur anteilig ausgezahlt. Dieser Nachweis ist bei Anlagen zur eigenständigen Trinkwasserversorgung von bis zu 250 Hausanschlüssen oder bei Förderungen gem. § 4 Abs. 1 Z 13 bis 15 FRL nicht zu erbringen.

4. Schlussbestimmungen

- 4.1 Der Förderungsnehmer erklärt, den gegenständlichen Förderungsvertrag mittels beiliegender Annahmeerklärung vorbehaltlos anzunehmen.
- 4.2 Der Förderungsgeber erachtet sich an die Zusicherung der Förderung für die Dauer von drei Monaten ab dem Einlangen des Vertrages beim Förderungsnehmer gebunden.

Kommunalkredit Public Consulting

DI Christopher Giay

DI Dr. Johannes Laber

ANNAHMEERKLÄRUNG

Der Förderungsnehmer **Gemeinde Ort im Innkreis**, GKZ 41220, erklärt die vorbehaltlose Annahme des Förderungsvertrages vom 08.05.2020, Antragsnummer **B805358**, betreffend die Gewährung eines Investitionszuschusses für die Wasserversorgungsanlage BA 3 Leitungserweiterung Mosersiedlung.

Der Förderungsnehmer bestätigt die Aufbringung der Finanzierung gemäß nachstehender Aufstellung sowie der dafür erforderlichen Beschlussfassungen.

| | | |
|--|------|------------------|
| • Anschlussgebühren | Euro | 32.688,- |
| • Eigenmittel | Euro | 10.000,- |
| • Landesmittel | Euro | |
| • Bundesmittel | Euro | 22.000,- |
| • Restfinanzierung | Euro | 35.312,- |
| Förderbare Gesamtinvestitionskosten | Euro | 100.000,- |

Rechtsverbindliche Unterfertigung durch den Förderungsnehmer

| | | | |
|---|------------------------|----|------------------|
|  | <u>Ort im Innkreis</u> | am | <u>22.6.2020</u> |
| | _____ | | |
| | _____ | | |
| | _____ | | |
| | _____ | | |
| | _____ | | |

Beratung:

Keine Wortmeldungen.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird der vorliegende Fördervertrag zwischen der Gemeinde Ort/Innkreis als Fördernehmer und dem BMLRT als Förderungsgeber, vertreten durch die KPC, betr. den Bau der Wasserversorgungsanlage BA03 Mosersiedlung per Handzeichen einstimmig beschlossen.

4. KG Tarifordnung

Weiters ist auch die Tarifordnung für das Kindergartenjahr 2020/21 zu beschließen. Sollten keine weiteren Vorgaben durch die Abt. Bildung bzw. die IKD gemacht werden, sind keine Veränderungen finanzieller Hinsicht für die Eltern geplant. Die Tarifordnung sieht wie folgt aus:

Tarifordnung für die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung Gemeindekindergarten Ort im Innkreis

Präambel

Der Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist für Kinder

- vor dem vollendeten 30. Lebensmonat,
- nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif),
- ab dem Schuleintritt,
- die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen, beitragspflichtig.

§ 1

Bewertung des Einkommens

- (1) Der von den Eltern für Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.
- (2) Für die Berechnungen des Bruttoeinkommens gemäß § 2 Abs. 3 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 sind die Einkünfte eines Jahres (z. B. bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit durch einen Jahreslohnzettel) nachzuweisen.
- (3) Die gemäß § 2 der zitierten Verordnung ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr.
- (4) Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis zum 1. August des laufenden Jahres nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.

§ 2

Elternbeitrag

- (1) Eltern oder Erziehungsberechtigte haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für ihr Kind
 - vor dem vollendeten 30. Lebensmonat bzw.
 - ab dem Schuleintritt bzw.
 - nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif),
 - *das über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügt, zu leisten.
- (2) Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen
 - eine allenfalls verabreichte Verpflegung,
 - ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und

- angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge gemäß § 13 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018
- (3) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch im Ausmaß von 20 Stunden gemäß § 3a Abs. 1 und 4 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz wird kein Elternbeitrag eingehoben.
 - (4) Der Elternbeitrag wird für 11 geöffnete Monate berechnet und versteht sich inklusive Umsatzsteuer.
 - (5) Der Elternbeitrag wird mittels Bankeinzug 11 mal pro Jahr eingehoben.
 - (6) Ist ein Kind mehr als 2 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat zur Hälfte ermäßigt nachgesehen.

§ 3 Mindestbeitrag

- (1) Der monatliche Mindestbeitrag beträgt:
 1. für Kinder unter drei Jahren 50 Euro,
 2. für Kinder über drei Jahren 43 Euro und
 3. für den Nachmittagstarif 43 Euro, der sich bei Inanspruchnahme des Drei-Tages-Tarifs auf 70 % und bei Inanspruchnahme des Zwei-Tages-Tarifs auf 50 % des Mindestbeitrags reduziert.
- (2) Auf Antrag kann der Mindestbeitrag gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen und der Mindestbeitrag gemäß Abs. 1 Z 3 aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen sowie unter Bedachtnahme auf die Öffnungszeiten nach 13.00 Uhr ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden. Dabei ist auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen.

§ 4 Höchstbeitrag

- (1) Der monatliche Höchstbeitrag, der maximal kostendeckend sein darf, beträgt
 1. für Kinder über drei Jahren für die Betreuungszeit von maximal 25 Wochenstunden 113,- Euro, für darüber hinausgehende Inanspruchnahme 150,- Euro.
 2. für Kinder nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif) 112 Euro.

§ 5 Geschwisterabschlag

Besuchen mehrere Kinder einer Familie beitragspflichtig eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, ist für das zweite Kind ein Abschlag von 50 % und für jedes weitere Kind in einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ein Abschlag von 70 % festgesetzt.

§ 6 Berechnung des Elternbeitrages für Kinder über 3 Jahren bis zum Schuleintritt

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder über 3 Jahren, die keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich haben
 1. 3 % für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden, oder
 2. 4 % für darüber hinausgehende Inanspruchnahme,
- (2) Der monatliche Elternbeitrag beträgt für Kinder über 3 Jahren bis zum Schuleintritt 3 % von der Berechnungsgrundlage für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif).
- (3) Für den Nachmittagsbesuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif

- für zwei Tage festgesetzt, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.

§ 7

Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch

- (1) Erfolgt ein beitragsfreier Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung gemäß § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung, wird ein Kostenbeitrag einschließlich eines allfälligen Nachmittags-tarifs in der Höhe von 115,- Euro eingehoben.
- (2) Der Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20 % unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei
 1. Erkrankung des Kindes oder der Eltern,
 2. außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder
 3. urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen pro Arbeitsjahr
- (3) Die Eltern haben die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.
- (4) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz darf kein Kostenbeitrag eingehoben werden.

§ 8

Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge

- (1) Für Werkarbeiten werden Materialbeiträge (Werkbeiträge) in der Höhe von 90,- Euro pro Arbeitsjahr zweimal jährlich zur Hälfte am 15. April und 15. Oktober des Arbeitsjahres eingehoben.
- (2) Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge (Werkbeiträge) kann in der 1. Woche im April in der Zeit von 8:00 bis 12:00 Uhr von den Eltern im Gemeindeamt eingesehen werden.

§ 9

Indexanpassung

Der Mindestbeitrag nach § 3, der Höchstbeitrag gemäß § 4 und der Materialbeitrag gemäß § 10 sind indexgesichert. Die Indexanpassung gemäß § 7 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres, erstmals zu Beginn des Arbeitsjahres 2019/2020.

§ 10

Sonstige Beiträge

- (1) Für die Begleitpersonen beim Kindergartentransport wird ein monatlicher Kostenbeitrag in Höhe von 15,- Euro vorgeschrieben.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt mit 01.09.2020 in Kraft.

Beratung:

Keine Wortmeldungen.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird die Tarifordnung des Kindergartens für das Kindergartenjahr 2020/21 in der vorliegenden Form per Handzeichen einstimmig beschlossen.

5. KG Betreuungseinrichtungsordnung

Wie jedes Jahr ist die KBEO für das kommende Kindergartenjahr 2020/21 durch den GMR neu zu beschließen. Aktuell gibt es keine Änderung der Elternbeiträge. Die KBEO sieht wie folgt aus:

Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung KBEO für den Kindergarten Ort im Innkreis

gültig ab 01.09.2020

1. **Betrieb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung**

Die Gemeinde Ort im Innkreis (in der Folge als Rechtsträger bezeichnet) betreibt eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes LGBl. Nr. 39/2007 idF LGBl. Nr. 25/2019, mit Sitz in Ort im Innkreis Nr. 202.

2. **Arbeitsjahr und Ferien**

2.1. **Das Arbeitsjahr der Kinderbetreuungseinrichtung beginnt am ersten Montag im September und dauert bis zum Beginn des nächsten Arbeitsjahres.**

2.2. **Die Weihnachtsferien beginnen am 24.12.2020 und enden am 06.01.2021.**

2.3. **Die Osterferien beginnen am 27.03.2021 und enden am 05.04.2021.**

2.4. **Die Pfingstferien beginnen am 22.05.2021 und enden am 24.05.2021.**

2.5. **Die Hauptferien beginnen am 27.07.2021 und enden am 06.09.2021**

2.6. **Die Ferienzeiten und die Öffnungszeiten an schulfreien bzw. schulautonomen Tage können vom Rechtsträger jährlich am Ende des Arbeitsjahres unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse neu festgelegt werden.**

3. **Öffnungszeit der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung**

3.1. **Die Öffnungszeiten werden wie folgt festgesetzt:**

a) Kindergartengruppe(n)

| | von: | bis: |
|-------------------|-------------|-------------|
| Montag | 07:00 Uhr | 13:00 Uhr |
| Dienstag | 07:00 Uhr | 13:00 Uhr |
| Mittwoch | 07:00 Uhr | 13:00 Uhr |
| Donnerstag | 07:00 Uhr | 13:00 Uhr |
| Freitag | 07:00 Uhr | 13:00 Uhr |

Für die Kindergartengruppe(n) wird ein Frühdienst (Randzeit) von 06:45 bis 07:00 Uhr festgesetzt.

3.2. **Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wird ohne Mittagsbetrieb geführt.**

3.3. **An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung geschlossen.**

3.4. **Die Öffnungszeiten können vom Rechtsträger jederzeit unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse neu festgelegt werden.**

4. Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

- 4.1. Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes allgemein zugänglich.
In der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wird keine alterserweiterte Kindergarten-Gruppe mit Kindern ab dem vollendeten 30. Lebensmonat geführt.
- 4.2. Für die Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern/Erziehungsberechtigten erforderlich. Die Anmeldung hat persönlich bei der Leitung des Kindergartens Ort im Innkreis zu erfolgen und es wird der Anmeldetermin bekannt gegeben. Für den Kindergarten muss die Anmeldung, außer für die kindergartenpflichtigen Kinder, für mindestens 3 Tage pro Woche erfolgen.
- 4.3. Der Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung ist ausgenommen für kindergartenpflichtige Kinder freiwillig.
- 4.4. Bei der Aufnahme wird sichergestellt, dass kindergartenpflichtige Kinder einen Platz erhalten, **ohne dass jüngere Kinder, die bereits den Kindergarten besuchen, abgemeldet werden müssen.**
- 4.5. **Zur Anmeldung sind folgende Unterlagen mitzubringen:**
 - a) **Geburtsurkunde** oder Geburtsbescheinigung des Kindes,
 - b) **ärztliche Bescheinigung** über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes,
 - c) **Impfbescheinigung**
 - d) **Meldezettel**
 - e) **Bestätigung über die Berufstätigkeit, Arbeitssuche oder Ausbildung der Eltern**
 - f) Einkommensnachweis bei beitragspflichtiger Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung – wird ein solcher nicht vorgelegt, ist der Höchstbeitrag zu entrichten.
- 4.6. Der Rechtsträger entscheidet bis Anfang Juli jedes Jahres über die Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und teilt diese den Eltern schriftlich mit.
- 4.7. Wird die Aufnahme eines kindergartenpflichtigen Kindes verweigert, hat die Landesregierung auf Verlangen der Eltern auf eine einvernehmliche Einigung zwischen den Eltern und dem Rechtsträger hinzuwirken. Kommt innerhalb eines Monats keine Einigung über die Aufnahme des kindergartenpflichtigen Kindes zustande, können die Eltern eine schriftliche Beschwerde an die Landesregierung erheben.
- 4.8. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Zahl der verfügbaren Plätze, werden schulpflichtige Kinder bevorzugt aufgenommen, deren Eltern berufstätig, arbeitssuchend oder in Ausbildung sind oder deren familiäre oder soziale Verhältnisse eine Aufnahme erfordern.
- 4.9. Vor Aufnahme eines Kindes aus einer anderen Gemeinde muss die Verpflichtung zur Leistung eines Gastbeitrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde geklärt sein.

5. Elternbeiträge und Beitragsfreiheit

- 5.1. Die Eltern haben für den Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung entsprechend der Tarifordnung der Gemeinde Ort im Innkreis einen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) zu leisten.
- 5.2. Mit dem monatlich zu leistenden Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung abgedeckt, außer
 - a) die allenfalls verabreichte Verpflegung,
 - b) ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und
 - c) angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge
 - d) allfällige Beiträge für eine Unfallversicherung des Kindes.

- 5.3. Der Besuch einer Kindergartengruppe ab dem 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt ist für Kinder mit Hauptwohnsitz in Oberösterreich nach Maßgabe des § 3 Abs. 3a OÖ. Kinderbetreuungsgesetz bis 13:00 beitragsfrei.

6. Kindergartenpflicht

- 6.1. Zum Besuch des Kindergartens sind jene Kinder verpflichtet, die vor dem 1. September des jeweiligen Jahres das 5. Lebensjahr vollendet haben und im Folgejahr schulpflichtig werden.
- 6.2. Kinder, die gemäß § 7 Schulpflichtgesetz 1985 die Volksschule vorzeitig besuchen und Kinder die gemäß § 15 Schulpflichtgesetz 1985 vom Schulbesuch befreit sind, sind von der allgemeinen Kindergartenpflicht ausgenommen.
- 6.3. Die Kindergartenpflicht beginnt mit dem 2. Montag im September und endet mit Beginn der Hauptferien gemäß Oö. Schulzeitgesetz, die vor dem 1. Schuljahr des Kindes liegen. Keine Kindergartenpflicht besteht an schulfreien Tagen und in den Schulferien. Ein Kind muss den Kindergarten im Jahr vor dem Schuleintritt an 5 Werktagen insgesamt mindestens 20 Wochenstunden regelmäßig besuchen.
- 6.4. Die Unterschreitung der Mindestanwesenheit ist nur bei gerechtfertigter Verhinderung des Kindes zulässig. Die Eltern haben die Kindergartenleitung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Eine gerechtfertigte Verhinderung liegt z.B. vor, bei:
- a) Erkrankung des Kindes oder eines Elternteils,
 - b) außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie),
 - c) oder urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen, an denen Kindergartenpflicht besteht.
- 6.5. Erziehungsberechtigte, die im Zuge der Schülereinschreibung einen Änderungswunsch gemäß § 2 Abs. 2 Schulpflichtgesetz vorgebracht haben, haben die schriftliche Bestätigung der Schulleitung über den sich daraus ergebenden Beginn der allgemeinen Schulpflicht beim Gemeindeamt Ort im Innkreis und der Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung vorzulegen. Das betroffene Kind ist ab diesem Zeitpunkt nicht mehr kindergartenpflichtig. Die Kindergartenpflicht beginnt neuerlich im Arbeitsjahr vor dem Schuleintritt.

7. Abmeldung von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

- 7.1. Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist nur zum Ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Leitung des Kindergartens Ort im Innkreis zu erfolgen.
- 7.2. Bei Abmeldung eines kindergartenpflichtigen Kindes ist dem Rechtsträger bekannt zu geben, in welcher Einrichtung das Kind zukünftig seine Kindergartenpflicht erfüllen wird.

8. Widerruf der Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

- 8.1. Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn
- a) die Eltern/Erziehungsberechtigte eine ihm obliegende Verpflichtung (siehe Punkt 10) trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllt oder
 - b) nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird oder
 - c) der Besuch eines angemeldeten Kindes, nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung erfolgt (ausgenommen kindergartenpflichtige Kinder).
- 8.2. Liegt kein Fall von Kindergartenpflicht vor, kann ein Widerruf der Aufnahme auch erfolgen, wenn kein regelmäßiger Besuch der Einrichtung im Sinne der Anmeldung erfolgt.

- 8.3. Jeder Elternteil kann vom Rechtsträger eine schriftliche Begründung für den Widerruf der Aufnahme verlangen. Diese ist vom Rechtsträger der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

9. Zusammenarbeit zwischen Rechtsträger und Eltern/Erziehungsberechtigten.

- 9.1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern/Erziehungsberechtigten sicher und achten die erzieherischen Entscheidungen der Eltern/Erziehungsberechtigten unter Bedachtnahme auf das Kindeswohl.
- 9.1. Die Eltern / Erziehungsberechtigten haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern / Erziehungsberechtigten einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung binnen 14 Tagen zu verlangen.
- 9.2. Die Wahl einer Elternvertretung oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern/Erziehungsberechtigten gegenüber dem Rechtsträger ist anzustreben.
- 9.3. Die Aufsichtspflicht der Kinderbetreuungseinrichtung endet mit der Verabschiedung der Kinder und Übergabe an die Eltern/Erziehungsberechtigten.
- 9.4. Die Kinder dürfen nur von Personen, welche das 15. Lebensjahr vollendet haben, abgeholt werden.
- 9.5. Bei Veranstaltungen haften die Eltern/Erziehungsberechtigten für ihre Kinder.
- 9.6. Medikamente dürfen von den Kindergartenpädagoginnen nicht verabreicht werden.

10. Pflichten der Eltern/Erziehungsberechtigten des Kindes

- 10.1. Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammenzuarbeiten.
- 10.2. Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Die Entschuldigung hat schriftlich oder telefonisch zu erfolgen.
- 10.3. Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen und die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.
- 10.4. Gemäß § 3 Abs. 4a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz ist Kindern bis zum Schuleintritt das Tragen weltanschaulich oder religiös geprägter Kleidung, die mit der Verhüllung des Hauptes verbunden ist, verboten. Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben dafür Sorge zu tragen, dass diese Bekleidungsvorschriften eingehalten werden. Der Rechtsträger meldet der Bezirksverwaltungsbehörde und der Aufsichtsbehörde jene Kinder, die trotz eines schriftlichen Hinweises auf die Notwendigkeit der Einhaltung der Bekleidungsvorschriften diese nicht einhalten.
- 10.5. Die Kinder sollen in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung am Vormittag spätestens bis 09:00 Uhr anwesend sein und frühestens ab 11:45 Uhr abgeholt werden. Kindergartenpflichtige Kinder sollen zur Erfüllung des Bildungsauftrages spätestens bis 08:30 Uhr im Kindergarten anwesend sein und frühestens ab 11:45 Uhr vom Kindergarten abgeholt werden. Der Rechtsträger meldet jene kindergartenpflichtigen Kinder der Bezirksverwaltungsbehörde, die ohne gerechtfertigten Verhinderungsgrund die Mindestanwesenheit gemäß Punkt 6.3. (§ 3a Abs. 3 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz) unterschreiten.
- 10.6. Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung unverzüglich von erkannten Infektionskrankheiten oder Läusebefall des

Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer bzw. Übertragung auf andere Kinder und des Personals der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nicht mehr besteht. Bevor das Kind die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist. Die relevanten Gesundheitsdaten werden nicht an Dritte weitergegeben und dienen nur dem Zweck der Verhinderung der Ausbreitung von Infektionen.

- 10.7. In der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.
- 10.8. Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass ein Kind, das nicht kindergartenpflichtig ist, die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung regelmäßig besucht. Ist ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage verhindert die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu besuchen, so haben die Eltern die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung unter Angabe des Grundes davon unverzüglich zu benachrichtigen und im Krankheitsfall auf Verlangen eine Bescheinigung des behandelnden Arztes oder Facharztes vorzulegen.
- 10.9. Die Eltern/Erziehungsberechtigten erklären hiermit, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung verbringt.
- 10.10. Die noch nicht schulpflichtigen Kinder sind von den Eltern/Erziehungsberechtigten oder deren Beauftragten, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind, in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu bringen und von diesen wieder abzuholen. Dem Personal der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung. Die Aufsichtspflicht in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beginnt bei noch nicht schulpflichtigen Kindern mit der Übernahme des Kindes; bei Schulkindern mit dem Einlass in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung. Sie endet bei noch nicht schulpflichtigen Kindern mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern oder deren Beauftragten übergeben werden, bei Schulkindern mit dem Verlassen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung. Außerhalb der Kinderbetreuungseinrichtung besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Besuches der Kinderbetreuungseinrichtung, wie z.B. Spaziergänge und Ausflüge.
- 10.11. Im Falle der Übergabe oder der Abholung durch einen Beauftragten der Eltern ist vorweg eine schriftliche Bestätigung über diese Beauftragung vorzulegen.
- 10.12. Eltern / Erziehungsberechtigten, deren Kinder mit dem von der Gemeinde organisierten Bustransport befördert werden, sind verpflichtet, ihr Kind rechtzeitig zur Halte(Sammel)stelle zu begleiten bzw. durch eine zur Übernahme der Aufsicht geeignete Person begleiten zu lassen, das Kind an die Begleitperson im Beförderungsmittel zu übergeben und von der Halte(Sammel)stelle zum vereinbarten Zeitpunkt wieder rechtzeitig abzuholen bzw. von einer zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person abholen zu lassen. Der Beitrag für den Transport beträgt € 15,00 pro Monat und Kind und wird nicht aliquotiert.
- 10.13. Eltern haben dem Rechtsträger die Verlegung des Hauptwohnsitzes des Kindes in eine andere Gemeinde während des Kindergartenjahres unverzüglich, spätestens aber bis zum Ende des Monats, in dem die Verlegung vorgenommen wird, anzuzeigen.
- 10.14. Im Falle der Verlegung des Hauptwohnsitzes haben sich die Eltern nachweislich um einen Kindergartenplatz in der jeweiligen Hauptwohnsitzgemeinde zu bemühen.

11. Pflichten des Rechtsträgers

- 11.1. Der Rechtsträger hat gemäß § 14 Abs. 4 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz sicher zu stellen, dass die Kinder einmal jährlich ärztlich untersucht werden.
Die Eltern/Erziehungsberechtigten sind mit einer jährlichen kostenlosen ärztlichen Untersuchung des Kindes in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung einverstanden.
Es werden Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen sowie ärztliche Bestätigungen über die Durchführung der Mutter-Kind-Pass-Untersuchung vom 2. bis zum 5. Geburtstag als ausreichender Nachweis anerkannt.
- 11.2. Der Rechtsträger hat weiters sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuchs der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ärztliche Hilfe geleistet werden kann.

12. Zahnärztliche Untersuchung im letzten Kindergartenjahr

Im letzten Kindergartenjahr kann mit Einverständnis eines Elternteils eine zahnärztliche Untersuchung durchgeführt werden. Die persönlichen Daten und die Untersuchungsergebnisse werden im Rahmen der Untersuchung erhoben und in einer Datenbank erfasst.
Bei Zustimmung der Eltern und wenn das Kind ein erhöhtes Kariesrisiko aufweist, werden die Daten des Kindes der Oö. Gebietskrankenkasse zur weiteren Bearbeitung überlassen, woraufhin die Kinder von der Oö. Gebietskrankenkasse Gutscheine zugesendet bekommen. Mit diesen Gutscheinen können bestimmte kostenfreie Leistungen bei der/beim Zahnärztin/-arzt ihrer Wahl in Anspruch genommen werden.
Es wird darauf hingewiesen, dass die personenbezogenen Daten ausschließlich zur Erhebung des Zahnstatus und für die Benachrichtigung der Eltern zu einem weiteren Behandlungsbedarf dienen. Dritte erhalten keinen Einblick in die erhobenen Daten. Die relevanten datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden von allen beteiligten Organisationen und Personen eingehalten.

13. Sehtest im Kindergarten

Im letzten Kindergartenjahr kann mit Einverständnis eines Elternteils im Auftrag der Oö. Landesregierung ein Sehtest durch einen Optiker durchgeführt werden. Der Test ist genormt und umfasst eine Untersuchung der Sehschärfe, der Augenstellung und des räumlichen Sehvermögens. Wenn sich bei einem Kind der Verdacht auf einen Sehfehler ergibt, erhalten die Eltern eine schriftliche Benachrichtigung mit der Empfehlung einer augenfachärztlichen Untersuchung.
Der Sehtest ersetzt keine augenfachärztliche Untersuchung. Wenn sich bei einem Kind der Verdacht auf einen Sehfehler ergibt, erhalten die Eltern eine schriftliche Benachrichtigung mit der Empfehlung einer augenfachärztlichen Untersuchung.

14. Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§ 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz)

Sind andere Personen als die Eltern des Kindes erziehungsberechtigt, so sind die Bestimmungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung sinngemäß auf diese Personen anzuwenden.

Die Eltern / Erziehungsberechtigten von Kindern, die den Kindergarten besuchen, sind einverstanden, dass 1 x jährlich logopädische Reihenuntersuchungen durchgeführt werden und sich die gruppenführende Pädagogin mit der Logopädin über das Ergebnis der Untersuchung austauscht.

Ich nehme die vorliegende Kinderbetreuungseinrichtungsordnung hiermit zur Kenntnis und bestätige den Erhalt einer Ausfertigung.

Datum

Unterschrift Rechtsträger

Unterschrift Eltern /
Erziehungsberechtigten

Hinweis: Die Kinderbetreuungseinrichtungsordnung als privatrechtliche Vereinbarung kann vom Bürgermeister als Vertreter der Gemeinde unterzeichnet werden, sie muss aber zuvor im Gemeinderat aufgrund dessen Generalkompetenz beschlossen werden.
Für alle privaten Rechtsträger fällt diese Bestimmung weg.

Beratung:

Keine Wortmeldungen.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung des Kindergartens für das Kindergartenjahr 2020/21 in der vorliegenden Form per Handzeichen einstimmig beschlossen.

6. RHV Antiesen – Gemeinde Ort – Vereinbarung „Kanalbetrieb“

Gegenstand dieses TOP ist eine „VEREINBARUNG“ zwischen dem RHV Antiesen einerseits und den Mitgliedsgemeinden des RHV für Leistungen, die RHV bzw dessen Mitarbeiter zukünftig für die Mitgliedsgemeinden im Bereich der gemeindeeigenen Anlagen und Dienstleistungen erbringt.

Der Umfang dieser Leistungen und die Bedingungen sind Gegenstand dieser Vereinbarung.

VEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen dem Reinhaltungsverband Mittlere Antiesen, 4974 Ort im Innkreis Nr. 185, vertreten durch den Obmann Ehwallner Karl, in der Folge kurz „RHV“, einerseits und der

Gemeinde _____ im Folgenden kurz „GEMEINDE“ genannt.

1. Gegenstand und Umfang der Vereinbarung

1.1. Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Festlegung der durch den RHV zu erbringenden Leistungen sowie der für die Vereinbarungserfüllung erforderlichen Rahmenbedingungen.

Die Leistungen des RHV für die GEMEINDE beschränken sich auf die Führung des Leitungskatasters für die Abwasserbeseitigungsanlagen (gemeinsame Datenbank INFRAGIS), die Wartung der Kanalschächte nach Bereitstellung eines Bauhofmitarbeiters, deren Dokumentation sowie die Einspielung der Wartungsdaten in die Software (INFRAGIS).

Festgestellte Mängel und Schäden an den Kanalschächten bzw. am Kanalsystem werden der GEMEINDE bekanntgegeben, welche selbst über eine etwaige Sanierung entscheidet. Die Haftung für die ordnungsgemäße Instandhaltung der Anlagen der Abwasserbeseitigung bleibt somit bei der GEMEINDE. Die Anlagen der Abwasserbeseitigung bleiben im Eigentum der GEMEINDE.

1.2. Die Leistungen des RHV erstrecken sich auf die gesamte öffentliche Kanalisationsanlage der GEMEINDE. Das sind sämtliche Druck- und Freispiegelkanäle sowie die Hausanschlusskanäle im Zuständigkeitsbereich der GEMEINDE.

1.3. Der RHV verpflichtet sich zur Einhaltung sämtlicher einschlägigen Gesetze, insbesondere des Wasserrechtsgesetzes und erbringt seine Leistungen gemäß dieser Vereinbarung nach dem Stand der Technik (den anerkannten Regeln) und dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit.

2. Kanalbetrieb

2.1. Der Kanalbetrieb umfasst das Betreiben der Anlagen zum zweckbestimmten Gebrauch, das heißt Bedienung, Beobachtung, Überwachung, Kontrolle, Dokumentation der öffentlichen Kanalanlagen.

2.2. Der RHV stellt die erforderliche Ausrüstung (Werkzeuge, Fahrzeug, Tablett mit Softwarelösung für die Wartungsdokumentation) und die erforderliche Spezial- und Sicherheitsausrüstung (Kamera dgl.) für die Wartung und Dokumentation kostenlos

zur Verfügung. Von Seiten der GEMEINDE ist ein Bauhofmitarbeiter bereit zu stellen, welcher für die Entleerung der Schmutztassen zuständig ist.

2.3. Die Leistungen der regelmäßigen Wartung und Inspektion umfassen:

- Kanalschachtzustandskontrolle und Reinigung der Schmutztassen (Mithilfe Bauhofmitarbeiter)
- Hausanschlusszustandskontrolle
- Dokumentation der Wartung
- Übermittlung der Wartungsdokumentation (festgestellte Mängel und Schäden) an die GEMEINDE

3. Entgelte und Zahlungsabwicklung

Das zu leistende Entgelt für die Arbeiten des Personals des RHV für die GEMEINDE bei den Zustandskontrollen bzw. Wartungen wird nach tatsächlichem Aufwand direkt an die GEMEINDE weiterverrechnet (Verrechnung nach dem Stundensatz des RHV).

4. Vereinbarungsdauer

4.1. Diese Vereinbarung beginnt mit und wird unbefristet abgeschlossen.

Unbeschadet davon bleibt den Vereinbarungsparteien das Recht, auf außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund.

5. Allgemeine Vereinbarungsbestimmungen

5.1. Zutrittsrecht: Die GEMEINDE wird alle örtlichen Voraussetzungen für die Durchführung der gemäß dieser Vereinbarung zu erbringenden Leistungen durch den RHV schaffen, insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass die betreffenden Grundstücke und Objekte zugänglich sind und von den Bediensteten und Beauftragten des RHV betreten und befahren werden können.

5.2. Festgestellte Mängel und Schäden an den Kanalschächten bzw. am Kanalsystem werden der GEMEINDE bekanntgegeben, welche selbst über eine etwaige Sanierung entscheidet. Die Haftung für die ordnungsgemäße Instandhaltung der Anlagen der Abwasserbeseitigung bleibt somit bei der GEMEINDE. Die Anlagen der Abwasserbeseitigung bleiben im Eigentum der GEMEINDE.

6. Abschlussbestimmungen

6.1. Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Nebenabreden gelten als nicht getroffen, wenn sie nicht schriftlich vereinbart wurden.

6.2. Sollten einzelne Punkte dieser Vereinbarung rechtsungültig sein oder werden, so behalten die übrigen Bestimmungen ihre Gültigkeit. Die GEMEINDE und der RHV werden eine ungültige Bestimmung durch eine ihr im technischen und wirtschaftlichen Erfolg gleichwertige Regelung ersetzen.

6.3. Der RHV ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung an den jeweiligen Rechtsnachfolger zu überbringen.

6.4. Diese Vereinbarung wird in zwei Gleichschriften errichtet, von denen der RHV und die GEMEINDE je eine erhält.

Ort im Innkreis, am _____ GEMEINDE, am _____

(für den RHV)

(für die GEMEINDE)

Die gegenständliche Vereinbarung wurde in der Sitzung des Gemeinderates der GEMEINDE vom _____ beschlossen.

Die gegenständliche Vereinbarung wurde in der Sitzung des RHV vom _____ beschlossen.

Beratung:

AL Mittmannsgruber und GR Deschberger erläutern, in wie weit sich die Vorgehensweisen bei Kanalwartungsarbeiten durch die Vereinbarung ändern würden. Das Programm InfraGIS werde dafür ausschlaggebend sein und die Einschulung mancher Mitarbeiter in das Programm zwingend notwendig.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird die Vereinbarung zwischen dem Reinhalteverband Mittlere Antiesen und der Gemeinde Ort/Innkreis in der vorliegenden Form per Handzeichen einstimmig beschlossen.

7. Fraktionswahl Grüne

Durch die Wohnsitzänderung und den damit verbundenen Mandatsverlust vom 07.08.2019 von Frau Mira Standhartinger als Ersatzmitglied im Ausschuss für Schule-, Kindergarten-, Kultur- und Sportangelegenheiten ist eine Nachwahl erforderlich. Diese Wahl kann offen gemacht werden.

Beratung:

Keine Wortmeldungen.

GR Standhartinger J. und GR Büchl wählen per Handzeichen einstimmig GR Standhartinger J. als Nachfolger für Frau Standhartinger M. im Ausschuss für Schule-, Kindergarten-, Kultur- und Sportangelegenheiten.

8. Bericht Prüfungsausschuss vom 2.6.2020

Der TOP 8 wird im Anschluss in einer nicht öffentlichen Sitzung behandelt.

9. Versicherungen der Gemeinde – Vergabe

Der Prüfungsausschuss hat in seiner Sitzung vom 2.6.2020 die Angebote der beiden Versicherungsunternehmen überprüft. Die GRAWE ging als Bestbieter mit einer Gesamtsumme von €9.397,90 hervor. Der PA der Gemeinde Ort spricht sich für die Vergabe an die GRAWE aus.

| | | OÖ Versicherung | GRAWE |
|--|-----------------------|------------------|-----------------|
| | Gebäudeversicherung | 6.648,14 | 6.599,90 |
| | Rechtsschutz | 665,10 | 648,00 |
| | Gemeindehaftpflicht | 2718,12 | 2150,00 |
| | | | |
| | Angebotssumme: | 10.031,36 | 9.397,90 |

Beratung:

Keine besonderen Wortmeldungen.

Die Einzelheiten wurden bereits im PA in aller Ausführlichkeit behandelt.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden werden die Versicherungen der Gemeinde Ort/Innkreis lt. Vorliegenden Angeboten an die GRAWE Versicherung mit einer Gesamtsumme von €9.397,90 per Handzeichen einstimmig vergeben.

10. DA: Wasserversorgung Ort – Pumpversuch/Analyse – Auftragsvergabe

Der vom Vorsitzenden angekündigte DA lautet wie folgt:

„Am vorigen Dienstag, 16.06.2020 erfolgte durch Ing Kiener und Ing Spitzlinger in Anwesenheit von Fraktionsvertretern sämtlicher Fraktionen die Information zum aktuellen Stand der Versuchsbohrungen zur eigenständigen Wasserversorgung der Gemeinde Ort im „Bischelsdorfer Wald“.

Dabei wurden die Ergebnisse der durchgeführten 4 Bohrungen hinsichtlich der Ergiebigkeit und erster Analysen erläutert und das geplante weitere Vorgehen erklärt, um verwertbare Ergebnisse hinsichtlich Dauerpumpversuch bis zum Beharrungszustand der Bohrung für die wasserrechtliche Bewilligung zu erreichen.

Dazu sind Aufträge für die Durchführung und Überwachung der 3 gleichzeitig durchgeführten Pumpversuche lt. Angebot der Fa. DOMA idH von ca. 10.000,- Euro netto und auch der weitere Auftrag an DI Kiener für die fachliche Begleitung und Analysen idH von ca. 20.000,- Euro netto zu vergeben.

Die bei der Besprechung anwesenden Vertreter sämtlicher Fraktionen waren sich einig, dass die Aufträge wie dargestellt, vergeben werden sollen.“

Ort/Innkreis, am 22.06.2020

hipi@ivnet.at

Von: Doblinger Johann - doma <j.doblinger@doma.at>
Gesendet: Montag, 15. Juni 2020 11:37
An: hipi@ivnet.at
Betreff: WVA Ort i.l.

Servus Thomas!

Ich würde folgendes Vorschlagen:

Baucontainer bauseits vor Ort für die gesamte Zeit.

| | |
|---|-----------|
| - Diesel Aggregat 40kVa doma € 165,- Tag exkl. Treibstoff | € 2.310,- |
| - Leih- Schaltschrank inkl. SPS und Router usw. (350,- Kostenbeitrag für Fertigung) Miete € 25,- täglich | € 700,- |
| - Kostenbeitrag Software MSS für SPS und PLS Einbindung Server Fa. doma € 1.000,- | € 1.100,- |
| - Leihgebühr mSyS Server Fa. doma ohne Berechnung | € 0,- |
| - Leihgebühr 3x IDM Picomag + 3x Brunnensonde 40,- / Tag | € 560,- |
| - Leihgebühr Kabel und Rohre bauseits für 14 Tage | € 850,- |
| - Montage und Installation inkl. Demontage vor Ort | € 3.600,- |
| - Planung und Engineering | € 500,- |

Gesamtkosten € 9.620,-

- 3x Messungen Durchfluss und Tagesmenge mit Ganglinien
- 3x Messung und Überwachung Brunnenniveau´s mit Ganglinien
- 3x Steuerung Brunnenpumpe über PLS mit Niveauüberwachung mit Laufzeitprotokollierung

Mit freundlichen Grüßen
Ing. Doblinger Johann
Geschäftsführung

Kurzbericht zu Bohrungen Ort im Innkreis (B2-B4)

Leistungszeitraum: 26.05.2020 bis 17.06.2020

7. Vorschlag zum weiterführenden Untersuchungsprogramm

Pumpversuche

Ziel der Pumpversuche ist zu untersuchen, welche maximale Menge an Grundwasser - unter Einhaltung des Beharrungszustandes in jeder Bohrung (B2, B3, B4) - im Untersuchungszeitraum entnehmbar ist.

Der geplante Pumpbetrieb mit stufenweiser Erhöhung der Pumpraten und schrittweiser Zuschaltung von Brunnen (Reihenfolge B2, B3, B4) ist aus der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Der dargestellt Plan wurde auf Basis der Ergebnisse der durchgeführten Pumpversuche erstellt und berücksichtigt den erforderlichen Wasserbedarf. Im Zuge des Pumpversuchs sind Pumpdauer und Pumpraten gegebenenfalls anzupassen (Berücksichtigung der tatsächlichen Absenkungen und gegenseitigen Beeinflussungen).

| | Dauer der Pumpstufe | Mindest-pumpdauer* in Stunden | Pumprate B2 | Pumprate B3 | Pumprate B4 | Pumprate Gesamt |
|---------|---------------------|-------------------------------|-------------|-------------|-------------|-----------------|
| Phase 1 | bis Beharrung | 24 | 0,50 | x | x | 0,50 |
| Phase 2 | bis Beharrung | 48 | 0,75 | x | x | 0,75 |
| Phase 3 | bis Beharrung | 48 | 0,75 | 0,50 | x | 1,25 |
| Phase 4 | bis Beharrung | 48 | 0,75 | 0,50 | 0,40 | 1,65 |
| Phase 5 | bis Beharrung | 48 | 0,75 | 0,60 | 0,40 | 1,75 |
| Phase 6 | bis Beharrung | 48 | 0,75 | 0,60 | 0,50 | 1,85 |
| Phase 7 | bis Beharrung | 48 | 0,85 | 0,75 | 0,60 | 2,20 |
| 1-7 | | 312h (13 Tage) | | | | |
| | | | | | | |
| Phase 8 | Aufspiegelung | 21 Tage | | | | |

*Abschätzung: aufgrund der geplanten Fernüberwachung von Pumprate und Wasserspiegel kann die angegebene Mindestpumpdauer bei Erreichung des Beharrungszustandes auch unterschritten werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass im zukünftigen Brunnenbetrieb die Dauererergiebigkeit geringer sein kann als jene Ergiebigkeit, welche sich im Rahmen des Pumpversuchs bei Beharrung eingestellt hat.

Begleitende Beweissicherung

- Dokumentation und Beweissicherung mit Druckmesssonden in den Bohrungen B1 bis B4
- Online-Monitoring der Wasserspiegel und der Pumpraten in den Bohrungen B2 bis B4
- Zusätzliche Kontrolle der Pumprate zu Beginn und am Ende jeder Pumpstufe mit Kübelmessung
- Abstichmessungen zumindest am Ende jeder Pumpphase

- Für den Zeitraum des Pumpversuchs Phase 1 bis Phase 8 sind die Brunnen Auer, Gurtner, Siegetsleitner und Siegetsleitner wieder mit Druckmesssonden zu beweisichern

Begleitende Probenahme und Analytik

Nach Woche 1: Mindestuntersuchung gemäß Trinkwasserverordnung: B2, B3, B4

Nach Woche 2: Volluntersuchung gemäß Trinkwasserverordnung: B2, B3, B4
(sofern ausreichende Ergiebigkeit Vorhanden)

Nach Woche 3: Isotopenhydrologische Untersuchungen (Tritium, Sauerstoff-18, Deuterium):
B2, B3, B4

Multiparametermessungen (Tiefenprofi) in den Bohrungen ca. 3 Wochen nach Pumpversuch und nach dem Ausbau der Pumpen

Zusammenfassende Auswertung Interpretation und Bericht

8. Abschätzung der Leistungen und Kosten von AIT zum weiterführenden Untersuchungsprogramm

Pumpversuchsbegleitung 3.600 EUR:

- Bereitstellung und Installation der Druckmesssonden in den Beweissicherungsbrunnen (Brunneneigentümer sind vom Auftraggeber zu informieren bzw. Zustimmung ist durch Auftraggeber einzuholen, falls erforderlich Unterstützung durch die Gemeinde beim Sondeneinbau)
- Vorschlag zum Pumpversuchsdesign (in Abstimmung mit HIPI ZT GmbH)
- Bei 14-tägigen Pumpversuch 4 Einsätze vor Ort (Kontrolle, Daten auslesen, vor-Auswertung)
- Tägliche Lagebeurteilung (Festlegung der Pumpraten gemeinsam mit HIPI ZT GmbH), Brunnenwasserspiegeldaten und Pumpratenmessungen werden vom Büro HIPI ZT GmbH übermittelt

Begleitende Analytik (Probenahme erfolgt im Rahmen der Pumpversuchsbetreuung):

- 3 x Mindestuntersuchung gemäß TWV: 3 x 250 EUR
- 3 x Volluntersuchung gemäß TWV: 3 x 1.550 EUR (sofern Bohrung ausreichend ergiebig)
- 3 x Isotopenhydrologische Untersuchungen (Tritium, Sauerstoff-18, Deuterium):
3 x 290 EUR (sofern Bohrung ausreichend ergiebig)

Multiparametermessungen in den Bohrungen B1-B4: 1.800 EUR

Zusammenfassender Bericht: 3.500 EUR

- davon 2.500 EUR für Untersuchungsprogramm (Auswertung, Darstellung, Beurteilung)
- und 1.000 EUR für Überarbeitung des Schutzgebietsvorschlages

Anmerkung: sollten im Zuge des Pumpversuchs mehr als 4 Einsätze erforderlich sein, werden pro Einsatz 800 EUR Rechnung gestellt.

Gesamtpaket: 15.170 EUR

Selbstverständlich werden nur tatsächlich erbrachte Leistungen in Rechnung gestellt.
Preise exkl. MwSt.

Beratung:

Es folgt eine lange, ausgiebige Diskussion, in welcher sich manche Gemeinderäte wegen der nicht eingetroffenen Prognosen von Herrn Spitzlinger (Fa. HIPI) und Herrn Kinner (Fa. AIT) enttäuscht zeigen.

Für die nächsten Probebohrungen steht fest, dass ein Ergebnis von mindestens 1,25 l/s erzielt werden müsse, damit das Projekt als wirtschaftlich gelten könne.

Es wird festgehalten, dass vor der Durchführung außerplanmäßiger Auftragsweiterungen – und damit einhergehender Kostenerhöhungen – die Gemeinde unbedingt informiert werden müsse.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird der Auftrag zur Durchführung und Überwachung der nächsten Pumpversuche idH von ca. €9.620,- an die Fa. DOMA einerseits und der Auftrag zur fachlichen Begleitung an die Fa. AIT idH von ca. €15.170,- andererseits gem. der o.a. Angebote per Handzeichen einstimmig vergeben.

11. Allfälliges

- Der BGM berichtet, dass
 - gegen den Spruch des LVWG betr. Bauvorhaben Aigner seitens Fam. Schrems Einspruch erging,
 - viele der Gemeindevoranschläge 2020 als falsch gelten,
 - das ASZ den Normalbetrieb wiederaufgenommen hat,
 - die September-Sitzung ev. eine Woche früher stattfindet.

- Besprechung aktueller Personalangelegenheiten
- Anfrage betr. Kostenvoranschlag der Baustelle „Gehsteig Plursch“ seitens GR Bögl.
- Diskussion über den Teerbruch beim ehem. Grundstück Schnallinger (nunmehr Fischer).
- Diskussion über die missglückte Bewerbung von Fr. Bürkl wegen falscher E-Mail-Adresse

12. Fragestunde Grüne

Entfällt.

Der Vorsitzende schließt die Sitzung um 20:50 Uhr.